

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze der Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 132/1998 und der Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 135/1998, beschlossen:

Das Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995), LGBl.Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 46/1996 und LGBl.Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Die Promulgationsklausel lautet:

"Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/1998, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1998, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl.Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/1998, sowie des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 256/1993, beschlossen."

2. Die §§ 10 und 11 samt Überschrift lauten:

#### "§ 10

#### Aufbau

- (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, bestehend aus
  - a) der Grundstufe I und
  - b) der Grundstufe II.
- (2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.
- (3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.
- (4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer

Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.

- (5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht-behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
- (6) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

## § 11

### Organisationsformen

- (1) Volksschulen sind nur mit der Grundschule zu führen.
- (2) Die Grundschule ist in der Grundstufe I
  1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
  2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe Izu führen.
- (3) Neben diesen allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:
  1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
  2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
    - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
    - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache(zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).
- (4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 und 3 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium)."

3. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche

die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden."

4. § 18 lautet:

" § 18

Aufbau

- (1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.
- (2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.
- (3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.
- (4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden."

5. In § 19 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 11 Abs. 2 Anwendung."

6. Dem § 19 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, hat die Landesregierung vor der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 11 Abs. 2 das Schulforum, den Schulerhalter und den Bezirksschulrat (Kollegium) anzuhören."

7. Im § 26 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 10 Abs. 2" durch die Zitierung "§ 10 Abs. 4" ersetzt.

8. Im § 32 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird die Zitierung "§ 11 Abs. 1 Z 2" durch die Zitierung "§ 11 Abs. 3 Z 2" ersetzt.

9. § 38 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2) Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) sind Pflichtsprengel festzusetzen, wobei für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden kann. Ansonsten sind für die in § 32 Abs. 2 und 4 genannten Volksschulen oder Volksschulklassen Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(3) Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Für die Polytechnischen Schulen gemäß § 23 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird. Um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen, können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt."

10. § 38 Abs. 9 lautet:

"(9) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 161/1987 zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind."

## Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Ziffer 2, 3, 5 bis 9 mit 1. September 1999.
2. Artikel I Ziffer 4 mit 1. September 2001.

## Gegenüberstellung

### Entwurf

### Ausgeführte Grundsatzbestimmung

#### Artikel I

Z 2	§ 10	Z 4	§ 11 SchOrgG-Nov. BGBl. I Nr. 132/1998
	§ 11	Z 5	§ 12 - " -
Z 3	§ 12 Abs. 1	Z 6	§ 13 Abs. 1 - " -
Z 4	§ 18	Z 8	§ 24 - " -
Z 5	§ 19 Abs. 1	Z 9	§ 25 Abs. 1 - " -
Z 6	§ 19 Abs. 7	Z 9	§ 25 Abs. 1 - " -
Z 7	§ 26 Abs. 2	Z 11	§ 48 Abs. 2 - " -
Z 9	§ 38 Abs. 1 bis 3	Z 2 und 3	§ 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 3c PflSchErh-GG-Nov. BGBl. I Nr. 135/1998

#### Artikel II

Z 16	§ 131 Abs. 14 Z 3 SchOrgG-Nov. BGBl. I Nr. 132/1998
Z 4	§ 19 Abs. 7 PflSchErh-GG-Nov. BGBl. I Nr. 135/1998

## Vorblatt

### **Problem:**

Notwendigkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 132/1998 und zum Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 135/1998.

### **Ziel:**

Entsprechung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

### **Lösung:**

Erlassung einer Novelle zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995.

### **Kosten:**

Erhöhung des Verwaltungsaufwandes ab 1. September 1999.

### **EU-Konformität:**

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

# Erläuterungen

## A) Allgemeiner Teil

### I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes

Anlaß für den Gesetzesentwurf ist die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, Ausführungsbestimmungen zu grundsatzgesetzlichen Bestimmungen folgender Bundesgesetze zu erlassen:

1. Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 132/1998,
2. Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 135/1998.

In der Folge werden diese Bundesgesetze jeweils nur mit dem Kurztitel SchOrG und PflSchErh-GG bezeichnet.

Die Ausführungsbestimmungen zur SchOrG-Novelle, BGBl.Nr. I Nr. 132/1998, betreffen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die äußere Organisation der Volksschulunterstufe (Grundschule). Die neue Organisation der Grundschule sieht deren Unterteilung in eine Grundstufe I und Grundstufe II vor. Die Grundstufe I umfaßt neben der 1. und 2. Schulstufe bei Bedarf auch eine Vorschulstufe. Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe. Die Grundstufe I soll entweder mit einem getrennten Angebot der Vorschulstufe und der 1. und 2.Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot aller dieser drei Schulstufen geführt werden können. Diese grundsatzgesetzliche Regelung steht im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Novellierung des Schulpflichtgesetzes (Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 134/1998). Darin wurde bestimmt, daß schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder in die Vorschulstufe aufzunehmen sind.

Bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I kann für noch nicht schulreife Kinder ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

Weiters ist vorgesehen, daß an den Sonderschulen eine 9. Schulstufe nicht nur im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule, sondern auch im Falle der Einbeziehung eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden kann.

Die Ausführungsbestimmungen zur PflSchErh-GG-Novelle betreffen die Schulsprengeln für Vorschulklassen und für Polytechnische Schulen. Für Vorschulklassen können nunmehr von anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden. Die Möglichkeit der Unterteilung des Schulsprengels für die Vorschulstufe in einen Pflichtsprengel und einen

Berechtigungssprengel entfällt. Der Schulsprengel für die Vorschulklasse hat damit ebenso, wie jener für die anderen Stufen der Volksschule, die Bedeutung eines Pflichtsprengels.

Für Polytechnische Schulen können nunmehr eigene Berechtigungssprengel vorgesehen werden, um Schülern die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen. Diese Berechtigungssprengel müssen nicht lückenlos aneinandergrenzen.

Die weiters in der PflSchErh-GG-Novelle vorgenommene Änderung der Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren für die Inverwendungnahme von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke wurde nicht zum Anlaß genommen, die bestehenden diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen zu ändern. Wie in den Erläuterungen zur PflSchErh-GG-Novelle zum Ausdruck gebracht wird, ist die Änderung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nicht so weitgehend, daß sie eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen unbedingt notwendig machen würde. Es wird dem Ausführungsgesetzgeber nur ein größerer Spielraum eingeräumt. Die wesentliche grundsatzgesetzliche Änderung liegt darin, daß Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke in Verwendung genommen werden dürfen, wenn lediglich der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung von der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates bewilligt wurde.

Die Erfahrung zeigt aber, daß auch in Zukunft nicht auf ein mehrstufiges Verfahren verzichtet werden kann. Eine alleinige Planbewilligung könnte nur dann als ausreichend angesehen werden, wenn in jedem Fall die Durchführung des baubehördlichen Verfahrens eine ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Bestimmungen des schulbehördlichen Plangenehmigungsbescheides bieten würde. Dies kann allerdings nicht angenommen werden. Einerseits ist eine Schlußüberprüfung (Kollaudierung) nach § 27 Bgld. Baugesetz 1997, LGBl. 10/1998, nicht in allen Fällen erforderlich. Andererseits würden die erfahrungsgemäß häufigen Planabweichungen in der Ausführung schulbehördlich nicht erfaßt und die Auflagen des schulbehördlichen Plangenehmigungsbescheides nicht überprüft werden. Im Interesse der Sicherheit der Schüler und der Gewährleistung einer dem Lehrplan entsprechenden Ausstattung der Schule ist es daher angezeigt, an der bisher gebotenen Einholung der Bewilligung zur Inverwendungnahme für Schulzwecke nach Fertigstellung des Baues festzuhalten.

## II. Kompetenzgrundlage:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit.b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, während der Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im

Schulorganisationsgesetz, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 132/1998 enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/1998. Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995, LGBl.Nr. 36, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 61/1997 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Kosten erwachsen durch diesen Gesetzesentwurf nicht. Mittelbar können sich Mehrkosten durch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes auf Grund der neugeschaffenen Vollzugsaufgaben ergeben (Festlegung von Schulsprengeln für Vorschulklassen und Einführung von Berechtigungssprengeln für Polytechnische Schulen nach Ziffer 9 des Entwurfs). Demgegenüber kann sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch die in Ziffer 10 des Entwurfs vorgesehene Neufassung des § 38 Abs. 9 (Wegfall eines Bewilligungsverfahrens) ergeben. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, weil nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang die neuen Bestimmungen zum Tragen kommen werden.

Ähnliches gilt für die Mehrkosten infolge Erhöhung des Lehrpersonalaufwandes durch Einsatz eines Zweitlehrers für noch nicht schulreife Kinder bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I nach Ziffer 3 des Entwurfs und durch die voraussichtliche Erhöhung der Zahl der Vorschulklassen auf Grund der Neuorganisation der Grundstufe I nach Ziffer 2 des Entwurfs sowie durch Bildung zusätzlicher Schülergruppen im Berufsschulunterricht nach Ziffer 8 des Entwurfs. Dieser zusätzliche Lehrbedarf kann nur im Rahmen des vom Bund genehmigten Stellenplanes für Pflichtschullehrer abgedeckt werden. Er müßte zu einer entsprechenden Anpassung der Richtlinien des Bundes für die Genehmigung des Stellenplanes führen. Auf Grund der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, kundgemacht für das Burgenland im LGBl.Nr. 46/1989, hat sich der Bund hinsichtlich des Stellenplanes für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen grundsätzlich dazu verpflichtet. Die Lehrpersonalkosten im Rahmen des Stellenplanes werden nach dem Finanzausgleichsgesetz 1997 vom Bund refundiert, für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 %, für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen zu 50 %.

### IV. EU-(EWR)Konformität:

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

## B) Besonderer Teil

### Zu Ziffer 1:

In die Promulgationsklausel war die letzte Fassung der dort angeführten Grundsatzgesetze aufzunehmen.

### Zu Ziffer 2 (§§ 10 und 11):

§ 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 und 2 führen die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 3 und 12 Abs. 1 bis 3 der SchOrG-Novelle, BGBl. I Nr. 132/1998 aus. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind so konkret gefaßt, daß sie weitgehend wörtlich übernommen werden konnten. Es war lediglich zu berücksichtigen, daß im Burgenland schon nach der geltenden Rechtslage die Volksschulen nur in der Organisationsform der Grundschule, also ohne Oberstufe, geführt werden.

Nach der durch den Entwurf geschaffenen Rechtslage werden die Volksschulen im Bereich der Grundstufe I entweder mit einem getrennten oder mit einem gemeinsamen Angebot der Schulstufen geführt. Bei den Volksschulen mit einem getrennten Angebot von Schulstufen ist bei Bedarf auch eine Vorschulstufe anzubieten. Das Vorliegen eines Bedarfes ist von der im § 13 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz angeführten Mindestschülerzahl 10 für die Bildung von Vorschulklassen (7 bei zweisprachigen Vorschulklassen) abhängig. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein Bedarf für eine zweite Vorschulklasse erst gegeben ist, wenn die ebenfalls in § 13 Abs. 2 festgelegte Schülerhöchstzahl 20 überschritten wird.

Aus § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 ergibt sich, daß die Vorschulstufe bei getrenntem Angebot der Schulstufen auch in Form eines Abteilungsunterrichts geführt werden kann. Für diese Form der Führung der Vorschulstufe ist im Gesetz keine Mindestschülerzahl festgelegt, sodaß ein Bedarf schon bei einem Schüler angenommen werden muß. Dasselbe gilt für Volksschulen mit einem gemeinsamen Angebot von Vorschulstufe sowie erster und zweiter Schulstufe.

### Zu Ziffer 3 (§ 12 Abs. 1):

Die Einfügung der Worte "Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I)" führt die gleichlautende grundsatzgesetzliche Ergänzung des § 13 Abs. 1 SchOrG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 132/1998 aus. Wie in den übrigen Fällen des § 12 Abs. 1 zweiter Satz kann der zusätzliche Lehrereinsatz nur bei Vorliegen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen im Rahmen des Stellenplanes erfolgen.

#### Zu Ziffer 4 (§ 18):

Im § 18 Abs. 1 wird durch die Einfügung der Worte "oder eines Berufsvorbereitungsjahres" der § 24 Abs. 1 der SchOrG-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 132/1998 ausgeführt. In den Erläuterungen dazu heißt es wörtlich:

"§ 24 des Entwurfes sieht vor, daß die Sonderschule in einer 9. Schulstufe auch in Form eines Berufsvorbereitungsjahres geführt werden kann. Dadurch soll Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein zusätzliches Bildungsangebot zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt geboten werden. Ferner könnte das Berufsvorbereitungsjahr für jene Schüler, die die Schule nach dem neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht weiter besuchen wollen, als Vorbereitung für den Übertritt in die Polytechnische Schule dienen, sofern sie durch die besondere Förderung dafür geeignet sind. Es soll daher die Sonderschule nach den ausstattungsmäßigen Gegebenheiten in einer neuen 9. Schulstufe berufsvorbereitende Inhalte vermitteln, wobei der erst zu verordnende Lehrplan Anleihe am neuen Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) nehmen könnte (berufsbezogene Aspekte bzw. Vorbereitung auf das Arbeitsleben).

Unberührt bleiben die Möglichkeiten des Besuches der Polytechnischen Schule im neunten und im zehnten Jahr der allgemeinen Schulpflicht gemäß den §§ 18 und 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 in Verbindung mit der Verordnung BGBl. Nr. 199/1966.

Obige Ausführungen gelten naturgemäß nicht für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden (vgl. Abs. 6 des Entwurfes). Die Beibehaltung der Führung der Sonderschule unter Einbeziehung der Polytechnischen Schule erfolgt im Hinblick auf die Sonderschule für Gehörlose, die Sonderschule für blinde Kinder, die Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder sowie die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder."

#### Zu den Ziffern 5 (§ 19 Abs. 1), 6 (§ 19 Abs. 7) und 7 (§ 26 Abs. 2):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt lediglich eine Adaptierung des Verweises auf die entsprechenden Bestimmungen über den Aufbau und die Organisationsform an Volksschulen.

#### Zu Ziffer 9 (§ 38 Abs. 1 bis 3):

Diese Bestimmungen führen § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 3c PflSchErh-GG in der Fassung der Ziffer 2 und 3 der PflSchErh-GG-Novelle, BGBl. I Nr. 135/1998 aus.

Die grundsatzgesetzlichen Änderungen betreffen die Möglichkeit der Festlegung eigener Schulsprengel für Vorschulklassen, die von anderen Stufen der Volksschule abweichen (siehe § 13 Abs. 1 zweiter Satz PflSchErh-GG-Novelle) und die Möglichkeit der Bestimmung eigener Schulsprengel (Berechtigungssprengel) an

Polytechnischen Schulen, um Schülern die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen (siehe § 13 Abs. 3c PflSchErh-GG-Novelle). Die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen sind so konkret gefaßt, daß sie wörtlich in das Ausführungsgesetz übernommen werden konnten.

Ergänzend zu den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzumerken, daß die Festlegung eines über den Volksschulsprengel hinausgehenden Sprengels für die Vorschulklasse nur in jenen wenigen Fällen denkbar erscheint, in denen bei einem getrennten Angebot der Schulstufen kein Bedarf nach Errichtung einer Vorschulklasse gegeben ist. In der Regel wird bei einer für die Errichtung einer eigenen Vorschulklasse zu geringen Schülerzahl (unter 10 bzw. an zweisprachigen Volksschulen unter 7) die Vorschulstufe in Form eines Abteilungsunterrichts geführt werden, sofern nicht ohnehin die Organisationsform eines gemeinsamen Angebots von Schulstufen der Grundstufe I besteht.

Zu § 13 Abs. 3c PflSchErh-GG-Novelle wird in den Erläuterungen ausgeführt: "Der Lehrplan der Polytechnischen Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) sieht basierend auf der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 766/1996 Fachbereiche als alternative Pflichtgegenstände vor. Der neue Abs. 3c des § 13 soll dieser Neuordnung der Polytechnischen Schule durch die Ermöglichung der Schaffung von Berechtigungssprengeln für die Fachbereiche Rechnung tragen."

#### Zu Ziffer 10 (§ 39 Abs. 9):

Die Änderung im § 38 Abs. 9 zweiter Satz dient der Verwaltungsvereinfachung. Dadurch, daß nunmehr bereits durch das Gesetz der Wohnort anstatt des Betriebsstandortes bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl.Nr. 161/1987 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, als maßgeblich für die Sprengelzugehörigkeit bestimmt werden soll, kann das bisher normierte aufwendige Verwaltungsverfahren vermieden werden. Auf die bisher im Gesetz genannten einschränkenden Kriterien kann verzichtet werden, da auch die entsprechenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen keine einschränkenden Kriterien enthalten. Es versteht sich von selbst, daß nur jene Berufsschule verpflichtet ist, gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz Schulpflichtgesetz zum Berufsschulbesuch berechtigte Lehrlinge aufzunehmen, in deren Sprengel der Wohnsitz des Lehrlings gelegen ist. Gleichzeitig wird die Zitierung des Schulpflichtgesetzes dahin korrigiert, daß der Stammfassung jene Novelle angefügt wird, durch welche die Gesetzesänderung erfolgt ist.

## Zu Artikel II

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten richten sich nach den in den Grundsatzgesetzen angeführten Fristen. Soweit keine Fristen für das Inkrafttreten festgelegt sind, tritt das Ausführungsgesetz gemäß Artikel 35 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.